

3470/AB
= Bundesministerium vom 21.01.2026 zu 3966/J (XXVIII. GP) bmftwf.gv.at
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Eva-Maria Holzleitner, BSc
 Bundesministerin

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.961.372

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3966/J-NR/2025 betreffend Überstunden in Ihrem Ressort im dritten Quartal 2025, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 21. November 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 7:

1. Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im dritten Quartal 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiter in Ihrem Ressort im dritten Quartal 2025 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im dritten Quartal 2025 konkret vergütet?
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
4. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im dritten Quartal 2025 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
5. Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MOL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)
7. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahnten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. September 2025 wurden folgende Überstunden, soweit abgerechnet, im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung geleistet:

Überstunden		Entlohnungsgruppen und Verwendungsgruppen										
		Gesamt	A1, A1b, A, v1, a	A2, B, v2, b	A3, C, v3, c	A4, D, v4, d	A5, E, v5, e	h1	h2	h3	h4	h5
mit finanzieller Abgeltung	1.602,01	970,27	107,25	524,49								
Überstundenpauschale	1.220,57	673,44	392,76	154,37								
in Freizeit abgegoltene Überstunden	265,70	228,70	34							3		

Ergänzt wird, dass in der Zelle „Überstundenpauschale - Gesamt“ 176,70 Stunden inkludiert sind, die auf ADV-Sonderverträge entfallen und in der vorstehenden Aufstellung nach Entlohnungsgruppen und Verwendungsgruppen im Detail nicht gesondert auszuweisen waren.

Von in Freizeit abgegoltenen Überstunden entfielen im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. September 2025, soweit abgerechnet, 61 % auf weibliche und 39 % auf männliche Bedienstete.

Die Gesamtkosten für Überstunden im angesprochenen Zeitraum (Einzelabgeltung sowie Kosten für Pauschabgeltung im Rahmen von All-In-Bezügen) betrugen, soweit abgerechnet, € 165.517,23, davon entfallen auf den

- Juli 2025 € 51.680,79,
- August 2025 € 51.823,33,
- September 2025 € 62.013,11.

Die konkrete Vergütung erfolgte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Da bei den Referentinnen und Referenten in meinem Kabinett im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung All-In-Verträge vorgesehen sind, durch die alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten wurden, sind keine gesonderten Überstunden(kosten) angefallen.

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den

Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt.

Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 6:

6. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 8:

8. Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?

a. Gab es im dritten Quartal 2025 Missbräuche dieses Systems?

i. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?

ii. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?

Es wird das Bundesweite System „Employee Self Services“ für Zeitaufzeichnungen verwendet. Seit 1. Juli 2025 gab es keine missbräuchliche Verwendung dieses Systems.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Ihrem Ressort auswirken?

10. Wenn Überstunden abgebaut werden, wie sollen diese kompensiert werden?

a. Sollen Überstunden durch weiteres Personal abgebaut werden und so die im Rahmen der Überstunden erbrachten Leistungen kompensiert werden?

Als im Jahr 2025 neugegründetes Ministerium wurde bereits bei der Neuaufstellung und unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen darauf geachtet effiziente Strukturen zu erstellen. Zusätzlich bekennt sich das BMFWF zur Budgetkonsolidierung und wird die Einsparungsvorgaben selbstverständlich einhalten.

Wien, 21. Jänner 2026

Eva-Maria Holzleitner, BSc

Elektronisch gefertigt

